

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EWG) zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güter- und Personenverkehr in der Binnenschifffahrt innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(85) 610 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Dezember 1985)

(85 C 331/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erstreckt sich nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages unter anderem darauf, für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festzulegen.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Dienstleistungsfreiheit im innerstaatlichen Verkehr umfaßt die Beseitigung aller Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, daß sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Nichtansässigen Verkehrsunternehmen ist, gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages über die Gleichbehandlung und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, die Durchführung innerstaatlicher Beförderungen unter denselben Bedingungen zu gestatten, wie sie der betreffende Mitgliedstaat seinen eigenen Verkehrsunternehmen vorschreibt.

Um zu vermeiden, daß Verkehrsunternehmen die Ordnung der Binnenschifffahrtsmärkte in einem anderen Mitgliedstaat stören, können sie dort zum innerstaatlichen Verkehr nur zugelassen werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr in der Binnenschifffahrt zugelassen sind und wenn sie eine echte Verbindung mit einem solchen Mitgliedstaat haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Januar 1988 wird jeder Unternehmer des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs in der Binnenschifffahrt, der

- in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften niedergelassen ist,
- dort die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr in der Binnenschifffahrt erhalten hat,

zum innerstaatlichen gewerblichen Güter- und Personenverkehr in der Binnenschifffahrt in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen als dem, in dem er niedergelassen ist; er kann die Tätigkeit zeitweilig im betreffenden Staat ausführen, ohne einen Unternehmenssitz oder eine Filiale zu errichten.

Artikel 2

(1) Die Zulassung zum Verkehr gemäß Artikel 1 unterliegt folgenden Bedingungen:

- Ist der Verkehrsunternehmer oder der Eigentümer des Schiffes, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, eine natürliche Person, so muß er Angehöriger eines Mitgliedstaats sein.
- Ist der Verkehrsunternehmer oder der Eigentümer des Schiffes, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, eine juristische Person, so muß diese
 - ständig und tatsächlich von Personen geführt werden, die mehrheitlich Angehörige der Mitgliedstaaten sind,
 - so gebildet sein, daß die Personen, die mittelbar oder unmittelbar am Betriebsergebnis des Verkehrsunternehmens mehrheitlich beteiligt sind oder über die Mehrheit der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile oder über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen, Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

(2) Liegen Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen vor, so müssen die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen auch von den Personen erfüllt werden, für deren Rechnung oder in deren Interesse gehandelt wird.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem ein Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, kann ausnahmsweise nach Anhörung der Kommission Ausnahmen von der in Absatz 1 verlangten Mehrheit gewähren, sofern daraus im Hinblick auf die Führung des Verkehrsunternehmens eine Störung der Verkehrsmärkte nicht zu befürchten ist.

(4) Als Nachweis der Erfüllung der Bedingungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 muß der Verkehrsunternehmer eine Bescheinigung des Mitgliedstaats, in dem das Schiff eingetragen ist, oder, falls eine solche Registrierung nicht besteht, des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, vorlegen. Diese Bescheinigung oder eine Kopie derselben muß sich an Bord des Schiffes befinden.

Die Urkunde über die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist ⁽¹⁾, gilt als Bescheinigung gemäß dem ersten Absatz.

Artikel 3

Die Durchführung innerstaatlicher Beförderung gemäß Artikel 1 durch einen nichtansässigen Verkehrsunternehmer unterliegt den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates, in dem diese Beförderungen durchgeführt werden; diese Bestimmungen sind auf nichtansässige Verkehrsunternehmer gleichermaßen wie gegenüber den ansässigen Verkehrsunternehmern, und auf eine Weise anzuwenden, daß jede Diskriminierung von gebietsfremden Verkehrsunternehmern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Niederlassungsortes ausgeschlossen ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen zu gegebener Zeit, nach Anhörung der Kommission, die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 4.